

**Zeitschrift:** Zoom-Filmberater

**Herausgeber:** Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

**Band:** 27 (1975)

**Heft:** 23

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 23, 3. Dezember 1975

ZOOM 27. Jahrgang    «Der Filmberater» 35. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,  
vertreten durch die Film-Kommission und  
die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen  
der deutschsprachigen Schweiz für  
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

## Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01 / 36 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031 / 45 32 91

## Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr (Ausland Fr. 35.–),  
Fr. 18.– im Halbjahr. – Studenten und  
Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer  
Bestätigung der Schule oder des Betriebes  
eine Ermässigung (Jahresabonnement  
Fr. 25.–/Halbjahresabonnement Fr. 15.–)

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728,  
3001 Bern, Telefon 031 / 23 23 23  
PC 30 - 169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und  
Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- 2 Aus einem unbekannten Filmland
- Filmkritik
- 7 *A bout de souffle*
- 10 *Numéro deux*
- 12 *Three Days of the Condor*
- 14 *The Drowning Pool*
- 15 *De Grotzepuur*
- 17 *Le vieux fusil*
- 19 *In Gefahr und grösster Not bringt der Mittelweg den Tod*
- 20 Film im Fernsehen: *Schweizer im Spanischen Bürgerkrieg*
- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 21 *Wer trägt die Schuld?*
- TV/Radio – kritisch
- 24 Zum Verhältnis von Kirche und Fernsehen
- 26 «Läina Breik» oder akustischer Terror am Samstagnachmittag
- 27 Vorlesen – eine alte klösterliche Praxis

## Bücher zur Sache

- 29 «Rückblenden» – die Erinnerungen  
Kurt Frühs

## Titelbild

Eine bitter-komische Götterdämmerung ist Alexander Kluges und Edgar Reitz' Film «In Gefahr und grösster Not bringt der Mittelweg den Tod», in dem am Beispiel Frankfurt am Main die Gegenwart als Chaos geschildert wird.  
Bild: bj.

---

# LIEBE LESER

wenn Dr. Hans Gmür mit Radio DRS einen festen Anstellungsvertrag hätte, wäre ihm ein Verweis sicher gewesen. Weil er aber «nur» freier Mitarbeiter ohne Vertrag ist, bleibt dem Programmdirektor nichts anderes übrig, als seinen Ärger über den «oder?»-Moderator still herunterzuschlucken. Lachender ist Gmür, der das ihm am Samstagmittag anvertraute Medium einmal mehr schamlos dazu verwendet hat, Schleichwerbung zu betreiben. Dass die «oder?»-Sendung dazu missbraucht wird, die Propagandatrommel für die Mitglieder und Freunde der Zürcher «Unterhaltungsmafia» – der Begriff ist inzwischen Volksgut geworden – zu röhren und jeden Auftritt und das kleinste Produktönchen mit Traritara anzupreisen, daran hat man sich gewöhnt. Dass nun aber in raffinierter Weise Produkt-Reklame getrieben wird, ist schon ein dicker Hund.

«Eterna» wirbt in grossen Inseraten mit Prominenten. Dass Hans Gmür dabei mitmacht – «Ich bin richtig stolz, dass wir Schweizer Eterna-Uhren fabrizieren: bestechend elegant und immer zuverlässig. Sie doch auch, oder...» –, sei ihm unbenommen. Dass er nun aber in der Sendung vom 15. November sein Werbesprüchlein sinngemäss, wenn auch ohne Namensnennung herunterleiert, ist ein klarer Verstoss gegen die Richtlinien zur Public-Relation, welchen sich die festangestellten Mitarbeiter des Radios zu unterziehen haben. Gmür hat mit ganz offensichtlichen Anspielungen die Inseratenkampagne der «Eterna» ins Radio getragen; zu bester Sendezeit unmittelbar nach den Mittagsnachrichten. Werbung am Radio allerdings ist verboten, auch verschleierte.

Bei der Fernseh- und Radiodirektion der deutschen und rätoromanischen Schweiz (DRS) steht man dem Vorfall wahrscheinlich gar nicht so ungehalten gegenüber, wie es den Anschein erwecken könnte. Er ist Anlass, die neuen Richtlinien über Public Relation, die für TV und Radio in der ganzen Region DRS verbindlich sein und für Angestellte wie für freie Mitarbeiter gelten sollen, voranzutreiben. Dass die Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem nicht leicht zu ziehen sind, ist klar. Wie leicht – und ungewollt – macht sich beispielsweise der Moderator eines Musikmagazins zum Propagandisten einer Schallplattenfirma oder wie schnell wird die Redaktion von Konsumententips zum Anwalt eines Produkts. Und dennoch gibt es klare Limiten. Dort, wo einer seine durch das Mikrophon oder den Bildschirm erlangte Prominenz dazu missbraucht, über das zur Verfügung gestellte Medium sich mit offener oder verborgener Werbung persönlichen Vorteil zu verschaffen, liegt Missbrauch vor. Hörer und Zuschauer haben ein Recht, davor geschützt zu werden. Die Schaffung solch straffer Regelungen – auch auf der politischen Ebene sollen sie getroffen werden, etwa indem Hans-Ulrich Büschi als erster Ersatzmann seiner Partei im Nationalrat nicht mehr die Ereignisse im Bundeshaus kommentieren darf – sind keine Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Medienschaffenden. Sie dienen im Gegenteil dazu, dass diese sich unabhängig und unbeeinflusst äussern können. Radio- und Fernsehfreiheit heisst nicht nur, Programme unabhängig von der Staatsmacht, sondern auch von der Verlockung des lukrativen Werbeauftrages, der auch bei starken Persönlichkeiten unterschwellig Einfluss ausübt, gestalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

